

# § 11 BmtAusbVO Wiederholungsprüfung

BmtAusbVO - Land- und Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.
2. (2)Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)